

In Sachen

**Credit Suisse Funds AG, Zürich, und Credit Suisse (Schweiz) AG,  
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Credit Suisse Wealth Funds (CH) 1, in Liquidation“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Der von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als bisherige Fondsleitung und der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als neue Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Fondsleitung sowie die Änderungen des Fondsvertrages des "Credit Suisse Wealth Funds (CH) 1, in Liquidation", schweizerischer Umbrellafonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", wie sie am 12. April 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan der oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **30. April 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan der oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mitgeteilt.
5. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, publiziert den vorliegenden Entscheid im nächsten Jahresbericht

der oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen.

6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 13'800.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 25. April 2024

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

René Kälin